

**Promotionsordnung
der Mathematisch-Geographischen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung – FPromO MGF)**

vom 29. September 2011

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anforderungen an die Dissertation
- § 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

- § 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Mathematisch-Geographischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung MGF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der Rahmenpromotionsordnung haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Mathematisch-Geographische Fakultät den Doktorgrad *rerum naturalium* (Dr. rer. nat.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz „*honoris causa*“ (h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

¹Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, dem Prodekan oder der Prodekanin, sowie je einem Professor oder einer Professorin aus den Fächern Mathematik, Geographie und Informatik. ²Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin bzw. der Prodekan oder die Prodekanin.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

¹Eine zusätzliche Eignungsprüfung ist gegebenenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn der Umfang der Fachausbildung des Kandidaten oder der Kandidatin nicht einem einschlägigen Fachstudium von acht Semestern entspricht,
2. wenn der Kandidat oder die Kandidatin kein einschlägiges Fachstudium absolviert hat.

²Art und Umfang der Eignungsprüfung bestimmt im Einzelfall der Promotionsausschuss.

§ 5 Promotionsantrag

¹Dem Antrag sind außer den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 RaPromO die Vorschläge für den/die gewünschten Prüfenden der mündlichen Prüfung beizufügen. ²Im Fall der Wahl der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums ist ferner ein Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin zu diesem Prüfungsmodus gemäß § 11 Abs. 4 RaPromO und § 9 Abs. 2 dieser Ordnung beizulegen. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an die Vorschläge des Bewerbers oder der Bewerberin nicht gebunden.

§ 6 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, dem Prodekan oder der Prodekanin, dem Referenten/der Referentin und dem Korreferenten/der Korreferentin bzw. den Korreferenten. ²Im Falle der Disputation besteht die Prüfungskommission aus einem oder einer weiteren Prüfenden, der oder die einer anderen Fächergruppe als der Referent oder die Referentin angehören kann. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 besteht die

Prüfungskommission gegebenenfalls aus zwei weiteren mündlichen Prüfenden, sofern es sich bei Referent oder Referentin, Korreferent oder Korreferentin und Prüfenden um unterschiedliche Personen handelt. ⁴Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan oder die Dekanin oder der Prodekan oder die Prodekanin. ⁵Der oder die Vorsitzende darf nicht mit dem Referenten oder der Referentin der Dissertation identisch sein.

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung kann als Einzelarbeit oder kumulative Dissertation erbracht werden. ²Anstelle der Einzelarbeit können auch mehrere in einschlägigen, anerkannten Fachzeitschriften publizierte oder zu solch einer Publikation angenommene Schriften als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). ³Der Zusammenhang der eingereichten Publikationen muss in einem zusammenfassenden Text erkennbar werden, in dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis). ⁴Die Schriften müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. ⁵Alternativ können gemeinschaftlich verfasste Schriften vom Promotionsausschuss anerkannt werden, wenn die federführende Autorenschaft ausführlich dargelegt wird. ⁶Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) bewertet wurden.

§ 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insuffizienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann nach Beschluss des Promotionsausschusses gegebenenfalls in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) ¹Abweichend von § 11 Abs. 2 RaPromO kann die mündliche Prüfung auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und unter Zustimmung des Promotionsausschusses auch aus zwei nicht-öffentlichen Teilprüfungen bestehen, und zwar einer von 60 Minuten Dauer (Hauptprüfung) in jenem Teilgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, sowie einer Prüfung von 30 Minuten Dauer (Nebenprüfung). ²Die Gegenstände der beiden Teilprüfungen müssen zu inhaltlich verschiedenen Teilgebieten gehören. ³Die Nebenprüfung kann auch aus einem anderen als dem in der Dissertation behandelten Fach entnommen werden. ⁴Voraussetzung hierfür ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang. ⁵Die Prüfungen können unmittelbar nacheinander in Anwesenheit beider Prüfender erfolgen. ⁶Über jede der beiden Prüfungen ist von einem oder einer fachkundigen promovierten Beisitzer oder Beisitzerin ein Protokoll anzufertigen, das vom oder von der Prüfenden und vom oder von der Beisitzenden zu unterzeichnen ist. ⁷Das Protokoll enthält insbesondere die Bewertung der Teilprüfung durch den jeweiligen Prüfenden oder die jeweilige Prüfende mit einer Note gemäß § 8.

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

§ 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Als Anerkennung herausragender wissenschaftlicher Verdienste auf dem Gebiet der in § 3 genannten Fächer kann die Fakultät den Doktorgrad *rerum naturalium honoris causa* (Dr. rer. nat.

h.c.) verleihen. ²Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat unter Hinzuziehung aller Professoren und Professorinnen und promovierten Mitglieder der Fakultät. ³Hierzu ist ein Antrag von mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät erforderlich. ⁴Der Antrag muss eingehend begründet sein. ⁵Der Fakultätsrat hat den Antrag zu prüfen und die Zustimmung des Senats einzuholen. ⁷Für die Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁸Stimmberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen, promovierten Mitglieder der Fakultät in aktuellem Dienstverhältnis sowie Emeriti. ⁹Von den stimmberechtigten Mitgliedern müssen bei der Abstimmung mindestens drei Viertel anwesend sein.

(2) ¹Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. ²In der Urkunde sind die Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben.

§ 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Es gelten die Regelungen der RaPromO (§§ 22f).

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Mai 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 28. September 2011 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. August 2011, Az.: E 3-5e61aVI(3)-10b/19 943.

Eichstätt/Ingolstadt, den 29. September 2011

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. September 2011 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2011.